



# HESSISCHER LANDTAG

30. 03. 2021

## Kleine Anfrage

**Tobias Eckert (SPD) und Wolfgang Decker (SPD) vom 04.03.2021**

**Förderung von Ladeinfrastruktur 2021/2022 für Elektrofahrzeuge**

**und**

**Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Laut der Ausführungen der Hessen Agentur zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sind nicht antragsberechtigt, „Einrichtungen, deren Vorhaben die Schwelle von 10.000 € Gesamtausgaben unterschreiten bzw. die Schwelle von 300.000 € Gesamtausgaben überschreiten.“

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Was hat die Landesregierung dazu bewogen, diese Schwellenwerte festzulegen?

Frage 2. Mit wem hat die Landesregierung diese Schwellenwerte ermittelt und beraten?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Festlegung der Schwellenwerte erfolgte aufgrund der Erfahrung der bereits durchgeführten Fördermaßnahmen für Ladeinfrastruktur. Die durchschnittlichen Projektkosten lagen in den Vorjahren bei rund 66.000 €.

Der untere Schwellenwert von 10.000 € Projektausgaben ist nach den geltenden für die Ladesäulenförderung genutzten „Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung“ (Staatsanzeiger Nr. 52 vom 26.12.2016 52, S. 1676ff.), Teil II, Kapitel 3 der niedrigst mögliche. Er bewegt sich auch mit einer möglichen Mindestfördersumme von 4.000 € deutlich unter vergleichbaren Schwellenwerten, die z.B. das Bundesverkehrsministerium in derzeit laufenden Förderprogrammen im Bereich der Elektromobilität anwendet. Dort wird ein „Förder-Mindestbetrag (Bundesmittel) von 9.000 € netto (bzw. 10.710 € brutto) pro Antrag festgesetzt, um einen für die Förderhöhe angemessenen Verwaltungsaufwand sicherzustellen“ (siehe: <https://www.ptj.de/projektfoerderung/elektromobilitaet-bmvi/invest>).

Der Schwellenwert für die maximale Projektgröße von 300.000 €, was einer Fördersumme von 120.000 € entspricht, wurde festgelegt, um eine schnelle Umsetzung, Errichtung und Inbetriebnahme der geförderten Ladeinfrastruktur zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund, dass die Fördermittel nur in den Jahren 2021 und 2022 zur Verfügung stehen, müssen die geförderten Projekte bis spätestens Ende Oktober 2022 beendet sein und ihre Ausgaben nachweisen, damit die Fördermittel noch im Haushaltsjahr 2022 ausgezahlt werden können. Da in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung auch Vergabevorschriften enthalten sind, wurde die maximale Projektgröße so festgelegt, dass in diesen Größenordnungen auf eine europaweite Ausschreibung sicher verzichtet werden kann. Die Projektumsetzung soll damit schnell und administrativ schlank ermöglicht werden.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen des § 7 Landeshaushaltsordnung, der die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel vorschreibt, gilt es grundsätzlich, die Verwaltungsausgaben, die für die Administration von Fördermitteln anfallen, in einem angemessenen Verhältnis zur Förderhöhe zu halten.

Frage 3. Ist der Landesregierung bewusst, dass viele mittelständische Betriebe, die Schwelle von 10.000 € als zu hoch einstufen und aus diesem Grund keine Ladeinfrastruktur installieren werden?

Ein Fokus der aktuellen Förderung soll auf Projekten liegen, die ansonsten aufgrund hoher Hürden wie Anschlusskosten und damit verbundene Kosten (z.B. für Erdarbeiten etc.) nicht realisierbar wären und für die geringe Förderperspektiven seitens einer eventuellen Förderung z.B. durch Kommunen oder den Bund bestehen. Insofern soll mit der Fördermaßnahme ein Angebot geschaffen werden, das viele Bedürfnisse und Ausbauhemmnisse für Ladeinfrastruktur adressiert. Leider können nicht alle möglichen Förderfälle mit einem Programm abgedeckt werden.

Frage 4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um Vorhaben unter 10.000 € zu fördern, damit Unternehmen, Elektromobilität an ihren Standorten fördern zu können?

Aufgrund der sehr dynamischen Situation der Förderung von Ladeinfrastruktur in Deutschland bestehen für kleinere Projekte, die ohne besondere Anschlussarbeiten und damit verbundene Kosten (z.B. für Erdarbeiten etc.) realisierbar sind, andere Förderperspektiven. So hat das Bundesverkehrsministerium zwei neue Förderprogramme für Ladeinfrastruktur in Vorbereitung. Das erste zielt auf die Errichtung von gewerblicher Ladeinfrastruktur mit einem Volumen von 350 Mio. €, das zweite zielt auf öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur vor Ort für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und kommunale Unternehmen mit einem Volumen von 300 Mio. €. Beide werden voraussichtlich im Sommer 2021 gestartet.

Wiesbaden, 23. März 2021

**Tarek Al-Wazir**